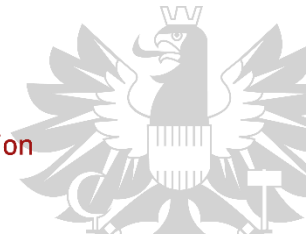


# MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



## Stellungnahme im Rahmen einer Begutachtung: Novellierung des Umweltförderungsgesetzes

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)<sup>1</sup> vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)<sup>2</sup> in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG<sup>3</sup> in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

### Frist

Der vorliegende Entwurf wurde am Dienstag, den 30. Juni 2020 per Mail zur Begutachtung übermittelt und um Stellungnahme hierzu bis einschließlich 3. Juli ersucht. Damit beschränkt sich die Möglichkeit zur Stellungnahme auf 4 Arbeitstage.

Die Begutachtungsfrist ist in der Regel so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung steht. Diese Frist war lange Zeit durch Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vorgegeben (vgl. GZ 53.567- 2a/71 vom 19. Juli 1971 und GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008 vom 2. Juni 2008). Seit 2013 normiert § 9 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung: „Die Organe des Bundes haben in Hinblick auf den Inhalt, den Umfang und die Dringlichkeit des Regelungsvorhabens eine angemessene Begutachtungsfrist festzusetzen. Im Regelfall soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen.“

<sup>1</sup> Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

<sup>3</sup> i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

Diese extrem kurze Begutachtungsfrist verstößt gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung; eine Ausnahme von der als „Soll-Regelung“ normierte sechswöchigen Begutachtungsfrist ist hier nicht erkennbar.

Die kurze Begutachtungsfrist widerspricht auch dem Anspruch, wonach Begutachtungen von Gesetzesentwürfen „für die politische Willensbildung eine sehr bedeutende Rolle“ haben.<sup>4</sup>

Nach Art. 4 Abs. 3 UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, mit Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und diese aktiv mit ein zu beziehen. Dieses Partizipationskriterium der UN-BRK ist hier ebenfalls verletzt.

### **Direkte Leistungen an natürliche Personen**

Die Mittel der Sanierungsoffensive 2021 und 2022 in Höhe von 650 Mio. Euro sind für den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme ("Raus-aus-dem-Öl"-Bonus) sowie für thermische Sanierungsmaßnahmen im Wohnbau und in betrieblichen Gebäuden vorgesehen. Als Förderungsempfänger\*innen kommen im Wohnbausegment Haus- oder Wohnungseigentümer\*innen sowie Wohnobjektmieter\*innen in Frage.

Der Monitoringausschuss weist darauf hin, dass die Antragsvoraussetzungen sowie das gesamte Verfahren barrierefrei im Sinne der UN-BRK sein muss. Nach Art. 9 UN-BRK ist Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Damit müssen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen auch zur Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und- systemen gewährleisten.

Der Monitoringausschuss regt dringend an, die Förderungsvoraussetzungen den Maßgaben der UN-BRK anzupassen, um den menschenrechtlichen Verpflichtungen Genüge zu tun.

### **Abschließende Bemerkung**

Der Monitoringausschuss äußert seine Sorge, dass die wiederholt kurzen Fristsetzungen zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen die Partizipation im Sinne der UN-BRK aushöhlen wird und verweist mit Nachdruck auf die Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK.

---

<sup>4</sup> Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht (11. Auflage), RZ 440.